

**Bekanntmachung** der **Nichtdurchführung** einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Kreisstraße R 23 und der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Sarching und dem Gewerbegebiet Unterheising in der Gemeinde Barbing

## **Bekanntmachung**

### **Wasserrecht**

**Antrag des Landkreises Regensburg auf Verlegung eines offenen Grabens (Heisinger Graben, Gew. III. Ordnung) mit Gewässerverrohrung von ca. 30 Meter um ca. 2,50 Meter in nördliche Richtung auf Fl. Nrn. 308 und 309 der Gemarkung Sarching mit gleichzeitiger Verlängerung der Rohrleitung DN 800 um ca. 20 Meter**

hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Landkreis Regensburg plant im Gemeindegebiet von Barbing, die Kreuzung Kreisstraße R 23 und Gemeindeverbindungsstraße zwischen Sarching und dem Gewerbegebiet Unterheising zu einem Kreisverkehr umzubauen.

Im Rahmen der Entschärfung des dortigen Unfallschwerpunktes ist die Errichtung eines Kreisverkehrs vorgesehen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Verlegung des Heisinger Grabens und die Verlängerung des bestehenden Straßendurchlasses.

Hierzu beantragte die Tiefbauverwaltung des Landkreises Regensburg die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis um den auf der Fl. Nr. 761/1 der Gemarkung Sarching verlaufenden offenen Heisinger Graben (Gewässer III. Ordnung) sowie eine bestehende Verrohrung (Straßendurchlass) verlegen zu können.

Der Heisinger Graben verläuft derzeit nördlich parallel zur Kreisstraße R 23 und ist zur Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße auf einer Länge von ca. 30 Meter mit einer Rohrleitung DN 800 verrohrt.

Im Zuge der Baumaßnahme wird es erforderlich, den Graben im Kreuzungsbereich um ca. 2,50 Meter in nördliche Richtung auf Fl. Nrn. 308 und 309 der Gemarkung Sarching zu verlegen. Ebenso wird die bestehende Verrohrung nach Norden hin verschoben und um 20 Meter an die veränderte Straßenführung auf insgesamt ca. 50 Meter verlängert. Der Rohrquerschnitt bleibt bei DN 800 um das Abflussgeschehen nicht negativ zu beeinflussen. Zu Beginn und am Ende der Rohrleitung wird eine Sicherung mittels Granitsteinen vorgenommen.

Die geplante Verlegung des Heisinger Grabens sowie die Verlegung und Verlängerung der verbindenden Rohrleitung stellen als teilweise Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer einen Gewässerausbau i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Für diesen Gewässerausbau ist entweder ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen (§ 68 WHG). Für einen Gewässerausbau, für den keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Nr. 13.18.1 i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 2 zum UVPG ist für Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, was hier der Fall ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg nach handelt es sich bei der geplanten Verlegung des Heisinger Grabens um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und nicht um einen naturnahen Gewässerausbau, wodurch die standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG entfällt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i.V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Ausbaumaßnahmen, soweit diese nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens

Durch die Verschiebung des straßenbegleitenden Heisinger Grabens entlang der Kreisstraße R 23 auf einer Länge von insgesamt ca. 120 Meter und der Verschiebung und Verlängerung der verbindenden Rohrleitung (Straßendurchlass) werden die Abflussverhältnisse nicht nachteilig verändert.

Die Verschiebung und die Verlängerung der Verrohrung gibt die Möglichkeit einen Kreisverkehr zu errichten um einen erheblichen Unfallschwerpunkt im dortigen Kreuzungsbereich zu entschärfen.

In den wiederherzustellenden verlegten Heisinger Graben wird das künftig anfallende Niederschlagswasser aus der Neugestaltung des Kreisverkehrs bzw. der Kreisstraße eingeleitet.

Die Teilverlegung des Heisinger Graben und der Verrohrung, sowie die Verlängerung der Verrohrung um ca. 20 Meter beeinträchtigen die Durchgängigkeit des Fließgewässers nicht, da der Gewässerquerschnitt ebenso beibehalten wird, wie die Dimensionierung der Rohrleitung.

Es handelt sich um kein überregionales Projekt, sondern beschränkt sich auf einen bestimmten Gemeindeteil von Barbing (Sarching).

Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen und ein Unfallrisiko kommen bei den geplanten Vorhaben mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien, nicht in Betracht.

b) Standort des Vorhabens

Die zur Überbauung beanspruchte Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Durch den Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehr (Aufweitung Zufahrtsäste) wird eine Mehrversiegelung durch Asphalt im Umfang von 211 m<sup>2</sup> erfolgen.

Nach Mitteilung des Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Regensburg lässt die Planung auf wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte keinerlei Probleme erwarten.

In Bezug auf die Kriterien „Nutzung und Gestaltung von Wasser“ und Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser“ kann das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Untere Naturschutzbehörde stellte im Rahmen der Vorprüfung fest, dass aus ihrer Sicht das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Lediglich Teilbereiche des Gehölzbestandes entlang des Heisinger Graben unterliegen dem Schutz nach Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG). Gegen die Erteilung einer Ausnahme auf Grundlage des Art. 23 Abs. 3 BayNatschG werden keine Einwände erhoben, da der Eingriff kompensierbar ist.

Als Kompensation für die baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sind vor Baubeginn ökologische Ausgleichsflächen für die Neupflanzung von Hecken oder Feldgehölzen in einer Größe von 440 m<sup>2</sup> gemäß der Bayer. Kompensationsverordnung im Naturraum „Unterbayer. Hügelland“ nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Beseitigung der Gehölze entlang der Straße nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Belange des Artenschutzes stehen der Maßnahme nicht entgegen, wenn die Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Tierwelt erfolgt.

Mögliche nachteilige Auswirkungen werden durch flankierende Maßnahmen gemäß Festlegung der Unteren Naturschutzbehörde kompensiert und sind in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vor. Mit einer erheblich negativen Umweltauswirkung ist nicht zu rechnen. Die beeinträchtigten Gehölze werden ausreichend mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Die Maßnahme liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage zum UVPG genannten Gebiete.

c) Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Bei der geplanten Maßnahme sind anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbesondere Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**Für das vorstehende Vorhaben zur Verlegung des Heisinger Graben mit Gewässerverrohrung ist daher keine UVP durchzuführen.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Aufgrund Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter [www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de) unter dem Suchbegriff „Landratsamt-Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Regensburg, den 01.09.2020

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3

93059 Regensburg